*Absender*

**Musterantrag**

An die

*zuständige Bezügestelle (Adressat je nach Dienstherr anpassen!)*

*Datum*

Personalnummer: …………………………………………………

**Antrag**

**auf Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

**ab dem Jahr 2018 sowie folgende**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch darauf, dass ihre Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung gewährt wird. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher den Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert und einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglichen soll.

Für die Bezüge der im aktiven Dienst stehenden Beamten kommt der qualitäts- und stabilitätssichernden Funktion der Besoldung besondere Bedeutung zu.

Die Besoldung muss den Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation auch in den Fällen genügen, in denen Beamte begrenzt dienstfähig sind. Anders als bei einer Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit scheiden begrenzt dienstfähige Beamte nicht vorzeitig aus dem aktiven Dienst aus. Ihre Verpflichtung, sich ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf zu widmen, bleibt unberührt. Kommen sie dieser Verpflichtung im Umfang ihrer verbliebenen Arbeitskraft nach, muss sich ihre Besoldung an der vom Dienstherrn selbst für amtsangemessen erachteten Vollzeitbesoldung orientieren.

Die Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter, die unfreiwillig in verringertem Umfang Dienst leisten, darf sich – so das Bundesverfassungsgericht mit aktuellem Beschluss vom 28. November 2018 2BvL 3/15 – folglich nicht allzu weit von dem Niveau entfernen, das der Gesetzgeber für die Bezüge der im aktiven Dienst stehenden Beamten selbst als dem jeweiligen Amt angemessen erachtet hat.

Deshalb muss die Vollzeitbesoldung – und nicht die proportional zur geleisteten Arbeitszeit bemessene Teilzeitbesoldung, die im Institut der begrenzten Dienstfähigkeit nach bestehenden gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelungen heute die Grundlage für die Dienstbezüge bilden – Ausgangspunkt für die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit sein.

Auch das Abstandsgebot und die Verpflichtung zur besoldungsrechtlichen Anerkennung des Beförderungserfolges sind bei der Besoldung begrenzt dienstfähiger Beamter in gleicher Weise, wie bei derjenigen unbegrenzt dienstfähiger Beamter zu beachten. Dass die begrenzte Dienstfähigkeit bei funktionaler Betrachtung mit einer teilweisen Zurruhesetzung vergleichbar ist, eröffnet dem Gesetzgeber keine zusätzlichen Spielräume.

Hinzu kommt, dass die Dienstleistungsverpflichtung begrenzt dienstfähiger Beamter gerade nicht durch (verfrühten) Eintritt in den Ruhestand beendet worden ist. Führte eine durch besondere Leistung des begrenzt dienstfähigen Beamten erreichte Beförderung zu keiner oder nur einer unwesentlichen Erhöhung der Bezüge, würden mit dem Abstandsgebot und dem Gebot zur besoldungsrechtlichen Anerkennung des Beförderungserfolgs tragende Säulen des Berufsbeamtentums umgestoßen, ohne dass dafür eine Rechtfertigung ersichtlich wäre.

Diesen mit Artikel 33 Grundgesetz vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Sachsen nicht nachgekommen.

Aufgrund dessen beantrage ich

**die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit, die den in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 2018 – 2BvL 3/15 – aufgezeigten Kriterien entspricht und eine mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz verfassungskonforme Besoldung beinhaltet.**

Ich bin bis zur Schaffung einer ausreichenden und verfassungskonformen gesetzlichen Regelung durch den Besoldungsgesetzgeber mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden und bitte auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen